

72. Hängt bei der Haftpflichtversicherung die Bewirkung des Anspruchs auf Schadloshaltung, die für den Fall der Unterlassung der vertragsmäßigen Anzeige von der Einleitung eines Strafverfahrens vereinbart worden ist, davon ab, ob die Unterlassung die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs des Verletzten gegen den Versicherten erleichtert hat?

BW. § 32 Satz 2, § 154 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1932 i. S. R. (Kl.) w. G.-V.
Feuerversicherungs-Gesellschaft AG. (Bekl.). VII 51/32.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Bei einer Fahrt, die der Kläger am 21. Oktober 1929 in D. mit seinem Personenkraftwagen unternahm und bei der seine Ehefrau

lenkte, geriet der Wagen auf den Bürgersteig und verletzte ein elf-jähriges Mädchen. Der Kläger ist bei der Beklagten gegen Kraftwagen-Haftpflichtschäden versichert. § 5 Abs. 2 der im Versicherungsschein in Bezug genommenen Allgemeinen Bedingungen enthält die Bestimmung, daß der Versichererin „unverzüglich Anzeige zu erstatten ist, wenn ein Strafverfahren aus einem Ereignis eingeleitet wird, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann.“ Als aber infolge des Unfalls die Frau des Klägers am 12. November 1929 durch die Polizei vernommen und am 19. März 1930 vom Schöffengericht wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 80 RM. Geldstrafe verurteilt wurde, erstattete der Kläger keine Anzeige. Den Unfall selbst hatte er der Beklagten unverzüglich angezeigt und ihr sodann auf einem ihrer Vordrucke am 22. Oktober 1929 die Haftpflicht-Schadensanmeldung erstattet. Auf die Nachricht, daß die Verletzte für eine Klage gegen den Kläger und seine Frau das Armenrecht beantragt hatte, teilte die Beklagte dem Kläger am 26. Mai 1930 mit, daß sie wegen Unterlassung der Anzeige vom Strafverfahren jeden Versicherungsschutz ablehne. Der Kläger und seine Frau ließen hierauf ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen und rechtskräftig werden. Er klagte sodann gegen die Beklagte auf Feststellung ihrer Pflicht zur Gemährung des Versicherungsschutzes gegen die Ansprüche der Verletzten und ihres Vaters sowie auf Verurteilung zur Befreiung von allen Schadenserzagsverbindlichkeiten gegen diese und zum Ersatz der darauf bereits geleisteten Zahlungen. Der Kläger machte geltend, daß ihm die Unterlassung der Anzeige vom Strafverfahren, nachdem er den Unfall selbst angemeldet habe, nicht als Fahrlässigkeit anzurechnen sei, und daß sie der Beklagten keinen Nachteil gebracht habe, sodas diese mit der Berufung auf jene Unterlassung gegen Treu und Glauben handle.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Verpflichtung des Versicherten zur Anzeige von der Einleitung eines Strafverfahrens in dem Abschnitt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über „Ob-liegenheiten im Schadenfall“ in einer Weise niedergelegt ist, daß sie dem Kläger nicht entgehen konnte, wenn er die Bedingungen nach

dem Unfall auch nur mit geringer Sorgfalt durchgelesen hätte. Da die Unterlassung der Anzeige hiernach auf grober Fahrlässigkeit beruhe, habe der Kläger durch sie den Anspruch auf Befreiung von seiner Haftpflicht verwirkt; darauf, ob der Beklagten durch jene Verletzung seiner vertraglichen Obliegenheit ein Nachteil entstanden sei, komme es nicht an.

Wenn die Revision demgegenüber unter den obwaltenden Umständen in der Annahme einer groben Fahrlässigkeit des Klägers eine Verkenntung dieses Rechtsbegriffs finden will, so kann sie hiermit schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Frage, ob eine Fahrlässigkeit als grobe anzusehen ist, nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Frage der tatsächlichen Würdigung ist. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, daß der Kläger auf die große Bedeutung, welche die Beklagte der Kenntnis von der Einleitung eines Strafverfahrens beilegte, durch eine Frage im Vordruck zur Schadensanmeldung noch besonders hingewiesen, und daß er von der Beklagten in ihren Briefen vom 4. und 13. November 1929 ausdrücklich zur Einwendung aller auf den Schadensfall bezugnehmenden Schriftstücke aufgefordert worden sei, gehören ebenso wie die sonstigen Ausführungen über Umstände, die das Verschulden des Klägers erschweren, jenem Gebiet der tatsächlichen Würdigung an und lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die Revision sucht ferner aus § 32 Satz 2 BVB. herzuleiten, daß die Richterstattung der Anzeige die Verwirkung der Ansprüche des Klägers dann nicht zur Folge habe, wenn sie keinen Einfluß auf die Geltendmachung und den Umfang des Entschädigungsanspruchs des Verletzten ausgeübt habe, was das Berufungsgericht verkenne. Aber § 32 Satz 2 bezieht sich, wie aus dem vorhergehenden Satz des Paragraphen und der Überschrift und dem sonstigen Inhalt des Titels, in dem er steht, hervorgeht, nur auf die Verletzung von Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Gefahrerhöhung übernimmt, nicht jedoch auf solche Obliegenheiten, die — wie die hier in Frage stehende Anzeigepflicht — erst nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses, also nach Verwirklichung der Gefahr zu erfüllen sind. Eine Ausdehnung oder entsprechende Anwendung auf Obliegenheiten dieser letzten Art ist auch in den von der Revision angeführten Entscheidungen (RGZ. Bd. 93 S. 209 [215] und Gruch. Bd. 61 S. 810

[815]), die wesentlich verschiedene Tatbestände betreffen, nicht gebilligt worden. Auf Grund dieser Erwägungen hat der Senat in RGZ. Bd. 127 S. 367 ausgesprochen, daß bei einer Schadensversicherung die für den Fall der Verzögerung der Schadensanzeige vereinbarte Befreiung des Versicherers nicht davon abhängt, daß durch die Verzögerung ein Nachteil für diesen entstanden sei. Das gleiche muß gelten für die Folgen der Unterlassung von Anzeigen über den Schadensfall und über die durch diesen veranlaßten Verhandlungen, die dem Haftpflichtversicherten bei Meidung der Anspruchsverwirklichung auferlegt worden sind, wenngleich der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung nicht schon mit dem schädigenden Ereignis, sondern erst mit der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs des Verletzten eintritt. Im vorliegenden Fall war übrigens der Entschädigungsanspruch gegen den Kläger schon vor der polizeilichen Vernehmung seiner Ehefrau schriftlich geltend gemacht worden. Die vom Kläger in den Vorinstanzen zur Abwehr des Verwirkungseinwands der Beklagten herangezogene Vorschrift des § 154 Abs. 2 BGB. hat auf die vorliegende Streitfrage keinen Bezug, da sie nur die Wirkung von Vereinbarungen über Befreiung des Versicherers durch selbständige Befriedigung oder Anerkennung des Entschädigungsanspruchs von seiten des Versicherten, nicht aber die Tragweite sonstiger Verwirkungsklauseln einschränkt.

Ob der Kläger dem Verwirkungseinwand der Beklagten die Einrede der allgemeinen Arglist entgegenhalten könnte, wenn die Beklagte, trotz der Unterlassung der Anzeige durch den Kläger, auf andere Weise von dem Strafverfahren so rechtzeitig Kenntnis erhalten hätte, daß sie der Frau des Klägers in diesem Verfahren den der Beklagten geeignet erscheinenden Beistand hätte leisten können, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn es ist unstreitig, daß die Beklagte von dem Strafverfahren erst erfahren hat, als die Verletzte nach der Rechtskraft des Strafurteils für die Verfolgung ihrer Ansprüche im Wege des Zivilprozesses das Armenrecht nachsuchte.